

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Kassel vom 31.07.2019

**hier: Änderungen der Geschäftsordnung auf Beschluss des Studierendenparlaments am 03.12.2025
(Drucksache-Nr.: 01/ 0312-2025)**

Artikel 1

Änderungen

- (1) § 16 Abs. 8 Ziff. 4 lautet wie folgt: Antrag auf Schluss der Debatte und/oder gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
- (2) §16 Abs. 10 lautet wie folgt: Ein Antrag nach Absatz 8 Nr. 3 und 4 kann erst gestellt werden, nachdem mindestens sechs Wortbeiträge erfolgt sind
- (3) Nach §16 Abs. 10 wird Abs. 10a eingefügt: Ein Antrag nach Absatz 8 Nr. 3 und 4 kann auch während der Diskussion der Tagesordnung oder während Aussprachen und Berichten gestellt werden, wobei nur beantwortete Fragen bzw. gestellte Änderungsanträge als Redebeiträge gelten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnungsänderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 09.08.2026

Das Präsidium des Studierendenparlaments

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Kassel vom 31.07.2019

**hier: Änderungen der Geschäftsordnung auf Beschluss des Studierendenparlaments am 14.01.2026
(Drucksache-Nr.: 05 / 1401-2026 sowie 06 / 1401-2026)**

Artikel 1

Änderungen

- (1) § 33 Abs. 2 lautet wie folgt: Zum Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses des Studierendenparlaments können nur ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments sowie vertretungsberechtigte Mitglieder von den ins Studierendenparlament gewählten Listen gewählt werden. Abweichend davon können alle Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigtes Mitglied im Härtefallausschuss gemäß § 58 sein.
- (2) Nach §33 Abs. 2 wird Abs. 3 eingefügt: Passiv Wahlberechtigte Studierende oder Parlamentsmitglieder, die für ein Amt nach §31 (1) oder (2) nominiert wurden, verlieren ihr passives Wahlrecht für das entsprechende Amt für die jeweilige Sitzung, wenn sie alle drei Wahlgänge verlieren. Eine erneute Kandidatur in der folgenden Sitzung ist möglich.
- (3) § 36 Abs.2 lautet wie folgt: Verliert eine Person, die ein Amt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 innehatte ihr Amt, können alle nach §33 passiv Wahlberechtigten für die vakante Position kandidieren.
- (4) §36 Abs. 3 lautet wie folgt: Verliert eine Person, die ein Amt oder Mandat nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 innehatte dieses, hat die Fraktion, die die entsprechende Person vorgeschlagen hatte, ein ausschließliches Vorschlagsrecht. Nimmt die Fraktion dieses Vorschlagsrecht nicht

innerhalb von zwei Sitzungen des Studierendenparlaments wahr, können alle passiv wahlberechtigten Personen für die vakante Position kandidieren.

- (1) §43 Abs. 1 lautet wie folgt: Ist ein Mitglied des Präsidiums während einer Sitzung nicht anwesend, so muss das Studierendenparlament in offener Abstimmung ein Mitglied des Studierendenparlaments temporär mit den Aufgaben des entsprechenden Mitglieds des Präsidiums betreuen. Bis zum erfolgreichen Abschluss der Vertretungswahl kann in der Tagesordnung nicht fortgefahren werden.
- (5) Nach §43 Abs. 1 wird Abs. 1a eingefügt: Sind mehrere Mitglieder des Präsidiums nicht anwesend, ist (1) durchzuführen, bis mindestens zwei Mitglieder die Aufgaben des Präsidiums wahrnehmen.
- (2) §43 Abs. 2 lautet wie folgt: Vorschlagsrecht für die*den zu berufenden Vertreter*in hat die Fraktion, der das abwesende Präsidiumsmitglied angehört. Wird dieses Vorschlagsrecht nicht in Anspruch genommen oder erreichen drei Vorschläge der Fraktion in Folge nicht die notwendige Mehrheit, so ist jeder Vorschlag zulässig.
- (6) Nach §43 Abs. 3 wird Abs. 3a eingefügt: Erreicht das vorgeschlagene Mitglied die notwendige Mehrheit nicht, so kann es nicht in derselben Sitzung nicht erneut als Vertretung vorgeschlagen werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnungsänderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 09.08.2026

Das Präsidium des Studierendenparlaments

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Kassel vom 31.07.2019

hier: Änderungen der Geschäftsordnung auf Beschluss des Studierendenparlaments am 03.06.2026

(Drucksache-Nr.: 18 / 0306-2026, Drucksache-Nr.: 19 / 0306-2026 und Drucksache-Nr.: 20 / 0306-2026)

Artikel 1

Änderungen

- (1) § 64 Abs. 3 lautet wie folgt: Bei Abstimmungen ist das exakte Stimmenverhältnis zu protokollieren. Die abgegebenen Stimmen sind anhand der farbigen Stimmkarten den jeweiligen Fraktionen zuzuordnen.
- (2) § 64 Abs. 4 lautet wie folgt: Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. In der Anwesenheitsliste sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu vermerken. Sind die Mitglieder des Studierendenparlaments nur zeitweise anwesend, ist die jeweilige Uhrzeit des Erscheinens beziehungsweise des Verlassens zu dokumentieren. Wird ein ordentliches Mitglied des Studierendenparlaments durch eine Nachrücker*in gemäß § 10 vertreten, so ist dies entsprechend zu vermerken.
- (3) Nach § 64 Abs. 4 wird Abs. 5 eingefügt: Parlamentarier: innen und Amtsinhaber: innen der verfassten Studierendenschaft sind im Protokoll nur mit präferiertem Vornamen und abgekürzten Nachnamen zu nennen. Gäste, Referent: innen von autonomen Referaten und weitere Mitarbeitende sind auf Wunsch lediglich mit Initialen aufzuführen. In jedem Fall ist eine Liste der vollständigen Namen und für sie verwendeten Kürzel anzulegen und beim AStA zu hinterlegen. Nennungen in Anträgen oder Protokollanmerkungen sind hiervon ausgenommen.
- (4) § 65 Abs. 2 lautet wie folgt: Protokolle gelten als genehmigt, wenn sie fristgerecht mit der Einladung versandt wurden und bis einschließlich dem Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts in der darauffolgenden Sitzung keine Änderungswünsche beim Präsidium angezeigt wurden.

Nach § 65 Abs 2 werden die Ziffern 1 bis 3 eingefügt:

- (1) Liegen Änderungswünsche vor, so ist für die Übernahme einer Änderung eine absolute Mehrheit notwendig. Nachdem alle vorliegenden Änderungen abgestimmt und ggf. übernommen wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Stellt das Parlament schwerwiegende Formfehler im Protokoll fest, deren Behebung zu Aufwändig ist, um durch Änderungen behoben zu werden, kann das Parlament mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und mindestens der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments das Protokoll ablehnen. In diesem Fall muss das Präsidium zur nächsten Sitzung ein überarbeitets Protokoll vorlegen.
- (3) Redaktionelle Fehler, Rechtschreibfehler und Beschlussnummern, die keine inhaltliche Änderung darstellen, können auch nach der Bestätigung ohne Abstimmung angepasst werden.
- (5) § 65 Abs. 3 lautet wie folgt: Nur genehmigte Protokolle sind rechtskräftig. Das Inkrafttreten von Wahlen und Beschlüssen erfolgt unabhängig entsprechend den dafür vorgesehen Regelungen in Satzung und Geschäftsordnung.

(6) § 21 lautet wie folgt: § 21 Antragsarten, Annahme von Anträgen

(1) Antragsarten im Sinne dieses Abschnitts sowie die notwendigen Mehrheiten lassen sich ausfolgender Übersicht übernehmen:

Nummer	Bezeichnung	Gegenstand	Mehrheit
1	Änderungen von Satzungen und Ordnungen	Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Finanzordnung, Geschäftsordnung oder einer anderen durch das Studierendenparlament erlassene dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung (Alt 1-4)	Zweidrittel der Anwesenden, mindestens aber Absolute Mehrheit
2	Studentische Wahlen	Festlegung der Form der Durchführung der Hochschulwahl, Bestätigung von Fragen des Wahlausschuss, Durchführung einer von Urabstimmung oder Einberufung einer studentischen Vollversammlung (Alt 11)	Absolute Mehrheit
3	Haushaltsführung	Entlastung der Mitglieder des AstA, Feststellung des Jahresabschluss oder Genehmigung eines Entwurfs für Haushalt oder Nachtragshaushalt, sowie Genehmigung der Beiträge (Alt 5-7)	Absolute Mehrheit
4	Bestätigung von Mitarbeitenden	Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AstA und Referent*innen der autonomen Referate (Alt 9)	Absolute Mehrheit
5	Finanzen & Verträge	Bestätigung von Verträgen, die über die Legislaturperiode hinaus gehen oder Bereitstellung finanzieller Mittel (Alt 13 & 14)	Einfache Mehrheit der Anwesenden
6	Resolutionen & Arbeitsaufträge	Anträge zu inhaltlichen Themen (Resolutionen) und Arbeitsaufträge and Amtsträger*innen (Alt 17 & 18)	Einfache Mehrheit der Anwesenden

7	Parlamentarische Wahlen	Antrag auf Durchführung einer Personalwahl oder Personenabwahl oder Neuwahlen von Ausschüssen des Studierendenparlaments (Alt 8 & 10)	Immer angenommen. Wahl ist entsprechend durchzuführen.
8	Parlamentarische Information	Befragung von Mandatsträger*innen und/oder Debatte zu einem Bestimmten Thema, sowie Aufforderungen zur schriftlichen Auskunftserteilung an Amtsinhaber (Alt 15 & 16)	Immer angenommen.
9	Besondere Ausschüsse	Einrichtung eines Untersuchungsausschuss oder Arbeitskreis (Alt 12 & 19)	Minderheitenquorum; 25% der Mitglieder des Studierendenparlaments
10	Sonstiges	Kombinationsanträge und Anträge, die nicht von der Geschäftsordnung vorgesehen sind (Alt 20)	Unterschiedlich

(2) Anträge, die den Sitzungsverlauf betreffen sind keine Anträge gemäß diesem Abschnitt. Mit ihnen ist nach § 16 zu verfahren.

(3) Für die Annahme der Anträge sind verschiedene Stimmverhältnisse notwendig. Die vorgesehenen Stimmverhältnisse, bezogen auf die Anzahl der Ja-Stimmen, sind:

- a) einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments,
- b) absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments,
- c) Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und mindestens die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments oder
- d) ein Minderheitenquorum von 25 Prozent aller Mitglieder des Studierendenparlaments

(4) Enthaltungen werden bei der Feststellung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei notwendigen Zweidrittel-Mehrheiten oder absoluten Mehrheiten sind sie wie Nein-Stimmen zu werten. Eine Enthaltungsmehrheit bleibt ohne Folgen, insofern nur eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

(5) Anträge nach § (1) Nr. 10 bedürfen für die Annahme der größten vorgesehenen Mehrheit der jeweils enthaltenen Anträge.

(7) § 23 lautet wie folgt: §23 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die in § 21 und 22 genannten Anträge sind grundsätzlich:
 - Mitglieder des Studierendenparlaments allein oder gemeinschaftlich,
 - der AStA gemeinschaftlich,
 - die Fachschaftenkonferenz gemeinschaftlich,
 - jeder Fachschaftsrat jeweils gemeinschaftlich,

- die Autonomen Referate der Studierendenschaft vertreten durch die jeweiligen Referent*innen der Autonomen Referate
- (2) Abweichend von (1) können
 - Anträge auf Entlastung von Mitgliedern des AStA auch vom Finanzausschuss, nicht aber von durch die Entlastung betroffenen Mitgliedern des AStA gestellt werden,
 - Ehemalige Vorsitzende und Finanzreferent*innen des AStA Jahresabschlüsse beantragen, wenn sie im Betroffenen Zeitraum das Amt innehatten,
 - Haushalte, Nachtragshaushalte und weitere Mitarbeitende des AStA nur durch den AStA beantragt werden und
 - Parlamentarische Wahlen nach §21 (1) 7 lediglich durch das Studierendenparlament beantragt werden.
- (3) Bei Kombinationsanträgen nach §21(1)10 muss die Antragsberechtigung für alle Teilanträge vorliegen.
- (8) § 24 lautet wie folgt: §24 Antragsstellung
 - (1) Die Anträge sind schriftlich unter Berücksichtigung der Antragsfrist gemäß § 8 Absätze 3 bis 5 an das Präsidium zu richten.
 - (2) Für die Antragsstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu verwenden und als bearbeitbare Datei elektronisch an das Präsidium zu übermitteln. Alle in der Anlage 1 vorgesehenen Punkte sind, sofern nicht anders angegeben, zwingend schriftlich zu beantworten.
 - (3) Die Anträge, die eine Abstimmung vorsehen sind so zu stellen, dass es möglich ist, mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Sollen dem Parlament mehrere Optionen angeboten werden, so ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Zudem sind vor der endgültigen Abstimmung alle Optionen bis auf eine durch Änderungsanträge nach §22 zu streichen.
 - (4) Bei den Anträgen ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten. Geschieht dies nicht ist der*die Antragssteller*in vom Präsidium darauf hinzuweisen.
 - (5) Für jeden Antrag ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorzusehen, in dem die Debatte sowie die Abstimmung über den Antrag und die Änderungsanträge zu erfolgen hat. Inhaltsgleiche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. In diesem Fall ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet das Präsidium und bei Widerspruch gemäß § 44 der Geschäftsordnungsausschuss. Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.
 - (6) Den Anträgen kann eine schriftliche Begründung beigelegt werden.
 - (7) Anträge, die dem Studierendenparlament vorgelegt werden, werden den Mitgliedern des Studierendenparlaments ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.
- (9) Nach § 37 Abs. 4 wird Abs. 5 eingefügt: Tritt eine Person, die ein Amt nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 innehat, zurück, nachdem gegen sie ein Konstruktives Misstrauensvotum entsprechend §8 (5) rechtzeitig beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht wurde, hat die Nachwahl nach §36 Vorrang. Ist nach §8 (5) keine ordentliche Nachwahl in der nächsten Sitzung möglich, gilt das Misstrauensvotum als ordentliche Ankündigung der Nachwahl. Ist das Vorschlagsrecht für die Nachwahl entsprechend §36(3) limitiert, so kann die im Misstrauensvotum genannte Person unabhängig vom Vorschlagsrecht als Gegenkandidat*in antreten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnungsänderung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 09.08.2026

Das Präsidium des Studierendenparlaments